



Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetroffene Menschen e.V.

Kurzstellungnahme

**der Bundesinteressenvertretung für alte und
pflegebetroffene Menschen (BIVA-Pflegeschatzbund) e.V.**

zum

**Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der
Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen**

BIVA-Pflegeschatzbund e.V.

Siebenmorgenweg 6-8

53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0

E-Mail: info@biva.de

Bonn, den 15.08.2018

Vorbemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf, die wir gerne wahrnehmen.

Die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA-Pflegeschtzbund) e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit über 40 Jahren bundesweit für die Rechte und Interessen von Menschen einsetzt, die aufgrund eines Hilfebedarfs in einer betreuten Wohnform leben. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und trägergesteuerten ambulant betreuten Wohnformen. Unsere nachstehenden Anmerkungen erfolgen vornehmlich aus Sicht der von uns vertretenen Menschen und beschränken sich im Wesentlichen auf die Regelungen, die sich auf diese Personengruppe unmittelbar auswirken.

Allgemeine Anmerkungen werden dort gemacht, wo Konkretisierungen erforderlich erscheinen.

Allgemeines

Der BIVA-Pflegeschtzbund begrüßt die mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe beabsichtigten Veränderungen sowie das Bestreben des Landes Nordrhein-Westfalen, eine zügige Umsetzung der noch auf Bundesebene zu erlassenden Ausbildungs-, Prüfungs- und Finanzierungsverordnung voranzutreiben. Von den Unabwägbarkeiten auf Bundesebene einmal abgesehen, möchten wir jedoch auch zu den geplanten Regelungen auf Landesebene einige Anmerkungen machen.

Im Einzelnen

Zu § 2 Ombudsstelle

Die Errichtung einer Ombudsstelle aufgrund Landesrechts für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Ausbildungsträgern wird vom BIVA-Pflegeschtzbund grundsätzlich begrüßt. Die Finanzierung ist geregelt, es fehlt jedoch an einer Bestimmung der Qualifikation der Ombudsperson. Hier bedarf es zumindest allgemeiner Angaben zur Voraussetzung und Geeignetheit, um eine Etablierung und Nutzung der Stelle zu gewährleisten. Aufgrund des spezialisierten Tätigkeitsfelds der Ombudsperson und der dadurch notwendigen Einarbeitung äußert der BIVA-Pflegeschtzbund Bedenken, die Stelle durch einen Ehrenamtlichen zu besetzen. Unserer Einschätzung nach wird es schwierig sein, eine ehrenamtlich arbeitende Person zu finden, die mit dem nötigen Fachwissen und Selbstbewusstsein die aller Voraussicht nach komplexen Streitigkeiten schlichten kann. Wir raten dazu, einen hauptamtlichen Mitarbeiter als Ombudsperson einzusetzen, zumindest aber, die Arbeit der Ombudsperson regelmäßig – hier bietet sich

ein jährlicher Turnus an – zu evaluieren, um eine funktionierende Schlichtung sicherzustellen.

Zu § 3 Qualifikation der Lehrkräfte

Die Regelung, dass es zulässig sein soll, dass ein Anteil von bis zu 10 Prozent der Lehrkräfte nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen muss, muss sicherlich im Lichte des Mangels an geeigneten Lehrkräften gesehen werden und ist insofern zumindest vorübergehend nachvollziehbar. Es sollten hier jedoch dringend zusätzliche Möglichkeiten geregelt werden, die die Überprüfung erlauben, dass die Qualität der Ausbildung nicht darunter leidet. Zusätzlich raten wir dazu, keine weiteren Ausnahmetatbestände zu schaffen, damit die Qualität der Ausbildung gewährleistet bleibt. Es wird weiterhin angeregt, Programme zu schaffen, Studienabgänger für den Lehrbetrieb zu befähigen und zu fördern.

Nicht nachvollziehbar ist die Regelung, dass die Frist für den Einsatz von Lehrkräften ohne Masterabschluss bis zum 31. Dezember 2029 zulässig sein soll, während bereits bis zum 31. Dezember 2026 eine Evaluation dieses Gesetzes erfolgen soll.

Zu § 4 Verordnungsermächtigung

§ 4 ermächtigt das zuständige Ministerium in einer Vielzahl von Themengebieten, diese durch Rechtsverordnungen zu regeln. Diese Vorgehensweise ist sicherlich effektiv, lässt jedoch die Beteiligung von Interessenvertretungen außen vor. Die Pflege ist ein sehr komplexer Bereich, Entscheidungen zu Ausbildung und Qualifikationen haben Auswirkungen auf alle am Pflegesetting Beteiligten. Es wird daher dringend angeregt, jeweils auch außerschulische Interessenvertretungen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Zu § 6 Evaluation

Eine Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes und ein Bericht an den Landtag sollen bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen. Diese Zeitspanne erscheint im Angesicht der Bedeutung der Reform der Pflegeberufe für die Pflegelandschaft und die damit verbundenen Ziele der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung als sehr lang. Ob Umsetzungen auf Landesebene tatsächlich funktionieren, sollte bereits frühzeitig überprüft werden, sodass wir zumindest Schritte der Zwischenevaluation anraten bzw. die Überprüfung einzelner entscheidender Maßnahmen, wie z. B. die Qualifikation des Lehrpersonals und das Erreichen bzw. Überschreiten der 10 Prozent-Grenze.